

Zur Diskussion

Die Stellung des überlebenden Ehegatten im Erbrecht und Familienrecht

KARL-HEINZ EBERHARDT,
Sektorenleiter im Ministerium der Justiz

Im Ergebnis der öffentlichen Diskussion des ZGB-Entwurfs ist § 365 Abs. 1 dahin ergänzt worden, daß dem Ehegatten des Erblassers im Falle der gesetzlichen Erbfolge „neben seinem Erbe“ die zum ehelichen Haushalt gehörenden Nachlassgegenstände zustehen. Im Zusammenhang damit sind Fragen aufgetreten, die insbesondere das Verhältnis zwischen § 365 Abs. 1 Satz 3 ZGB und dem auch für den Fall einer Beendigung der Ehe durch Tod eines Ehegatten geltenden § 39 FGB sowie die Berechnung des Pflichtteils bei testamentarischer Erbfolge nach einem verheirateten Erblasser betreffen.¹

Vereinfacht und unter Negierung verschiedener Differenzierungen lassen sich die bisher vertretenen Auffassungen hinsichtlich ihrer Konsequenzen für die Berechnung des Pflichtteils in zwei Gruppen einteilen:

Die eine Auffassung geht davon aus, daß der überlebende Ehegatte in jedem Fall — also auch dann, wenn er durch das Testament von der Erbfolge ausgeschlossen wurde — alle zum Haushalt gehörenden Gegenstände erhält.² Diese Auffassung engt die realen Möglichkeiten, durch ein Testament einem anderen als dem Ehegatten durch Erbeinsetzung größere Teile des Nachlasses zukommen zu lassen, weitgehend ein, sie verstößt damit gegen § 362 Abs. 1 Satz 2 ZGB, der jedem Bürger das Recht einräumt, über sein Eigentum durch Testament zu verfügen.

Die von Haigasch in NJ 1980, Heft 1, S. 19 ff., dargelegte Auffassung geht dagegen davon aus, daß bei der gesetzlichen Erbfolge die zum ehelichen Haushalt gehörenden Gegenstände unmittelbar in das Eigentum des überlebenden Ehegatten übergehen und deshalb zwischen ihm und der Erbengemeinschaft insoweit keine Teilung nach § 39 FGB erfolgt. Bei einer testamentarischen Erbfolge soll hingegen die familienrechtliche Teilung auch die Haushaltsgegenstände erfassen.

Diese Auffassung führt zu dem Ergebnis, daß bei der testamentarischen Einsetzung des überlebenden Ehegatten die „Kinder (bzw. die Enkel) durch die Geltendmachung ihrer Pflichtteilsansprüche günstiger gestellt sein können, als sie es beim Eintritt der gesetzlichen Erbfolge gewesen wären“. Mit einem solchen Ergebnis wird das Anliegen des Erblassers geradezu in sein Gegenteil verkehrt.

Um zu einem für alle denkbaren Fälle klaren und nicht gewollte Folgen ausschließenden Ergebnis zu kommen, muß vom Wortlaut der gesetzlichen Bestimmungen und von dem Ziel des in § 365 Abs. 1 ZGB eingefügten dritten Satzes ausgegangen werden. Dazu ist es zunächst erforderlich, unter Beschränkung auf die zum ehelichen Haushalt gehörenden Gegenstände diejenige Rechtslage zu betrachten, wie sie bis zum Inkrafttreten des ZGB bestand *->zw. ohne die Ergänzung des § 365 Abs. 1 Satz 3 ZGB weiter bestanden hätte.

Zur Stellung des überlebenden Ehegatten vor Inkrafttreten des ZGB

Beim Tod eines verheirateten Bürgers mußte — sofern der überlebende Ehegatte nicht Alleinerbe war — zur Bestimmung der ihm aus dem gemeinschaftlichen Eigentum unmittelbar zustehenden Gegenstände zunächst die Aufhebung der Eigentumsgemeinschaft und die gegenständliche Aufteilung des Eigentums und Vermögens gemäß § 39 FGB vorgenommen werden. Dazu war von den in Abschn. II Ziff. 6 der OG-Richtlinie Nr. 24³ entwickelten Prinzipien auszugehen. Danach sollte, wenn einer der beiden Ehegatten nach Beendigung der Ehe keinen Haushalt mehr führt, „oder aus sonstigen ... Umständen ... auf Sachwerte... nicht angewiesen ist“, der andere die Gegen-

stände des Haushalts erhalten. Für den Fall der Beendigung der Ehe durch den Tod eines Ehegatten war demzufolge dem überlebenden Ehegatten der gesamte Haushalt zuzuteilen, es sei denn, daß der ihm zustehende Anteil am gesamten gemeinschaftlichen Vermögen wertmäßig kleiner war als der Wert der Haushaltsgegenstände.

Demnach gab es zwei Fälle, in denen mit familienrechtlichen Mitteln nicht gesichert werden konnte, daß der verwitwete Ehegatte seine gewohnten Lebensverhältnisse beibehalten konnte, wenn zu den gesetzlichen Erben solche Personen gehörten, über die er nicht das Erziehungsrecht (§ 45 Abs. 2 FGB) ausübte. Ein solcher Fall trat dann ein, wenn Haushaltsgegenstände aus dem gemeinschaftlichen Eigentum bei der Teilung gemäß § 39 FGB dem Nachlaß zugeteilt wurden, weil der Wert des Haushalts größer war als der Wert des übrigen gemeinschaftlichen Eigentums (bzw. weil der Wert des Haushalts den rechnerischen Anteil des überlebenden Ehegatten am gemeinschaftlichen Eigentum bemerkenswert überstieg). Das war — vor allem bei Zweitehen — auch dann der Fall, wenn die Gegenstände des ehelichen Haushalts im Alleineigentum des verstorbenen Ehegatten gestanden hatten. Bei der Aufteilung des Nachlasses nach §§ 423 ff. ZGB bestand für den überlebenden Ehegatten die auch nicht durch die Entscheidungskompetenz des Staatlichen Notariats (§ 427 ZGB) völlig auszuschließende Gefahr, daß solche Gegenstände anderen Erben zugeteilt wurden oder aber diesen zumindest Geldzahlungen zur Erstattung des anteiligen Wertes geleistet werden mußten.

Während der öffentlichen Diskussion des ZGB wurde wegen der Unbilligkeit dieser Ergebnisse gefordert, daß bei der gesetzlichen Erbfolge dem hinterbliebenen Ehegatten jeder Streit mit anderen gesetzlichen Erben über diese Gegenstände erspart und ggf. auch zu Lasten der anderen gesetzlichen Erben eine finanzielle Belastung wegen dieser Gegenstände vermieden werden sollte. Diese beiden Ziele werden mit § 365 Abs. 1 Satz 3 ZGB erreicht.

Zur Verteilung des Nachlasses bei gesetzlicher Erbfolge

Bei der gesetzlichen Erbfolge bewirkt diese Bestimmung, daß bei der Aufteilung des gemeinschaftlichen Eigentums gemäß § 39 FGB die gegenständliche Teilung des ehelichen Haushalts unterbleibt, weil dieser insgesamt und unmittelbar in das Eigentum des Ehegatten übergeht. Das bedeutet allerdings nicht, daß die Gegenstände des ehelichen Haushalts wertmäßig in jedem Fall für die im übrigen noch durchzuführende Aufteilung des gemeinschaftlichen Eigentums zwischen dem Ehegatten und den gesetzlichen Erben unberücksichtigt bleiben können.

Nach wie vor wird das gesamte gemeinschaftliche Eigentum auf der Grundlage des § 39 FGB i. V. m. Ziff. 7 und 8 der OG-Richtlinie Nr. 24 wertmäßig zu gleichen oder aber zu ungleichen Anteilen geteilt. Zur Bestimmung der konkreten Höhe der Anteile ist es erforderlich, die zum gemeinschaftlichen Eigentum gehörenden Haushaltsgegenstände zu bewerten, den Gesamtwert des gemeinschaftlichen Eigentums festzustellen und bei der Verteilung der übrigen (nicht zum Haushalt gehörenden) Gegenstände des gemeinschaftlichen Eigentums den Wert des Haushalts zu berücksichtigen, den der Ehegatte bereits erhalten hat. Stellt sich dabei heraus, daß er bereits mehr erhalten hat, als ihm zusteht, verbleibt es dabei, ihm kann jedoch vom übrigen gemeinschaftlichen Eigentum nichts mehr zugeteilt werden. Dieses fällt dann in vollem Umfang an die Erben. Mit dem hinterlassenen« alleinigem Eigentum des Erblassers wird es zu gleichen Teilen auf die Erben aufgeteilt. Bei fünf und mehr Erben erster Ordnung erhält der Ehegatte jedoch mindestens ein Viertel (§ 365 Abs. 1 Satz 1 und 2 ZGB). Der Ehegatte erhält damit die Haushaltsgegenstände „neben seinem Erbe“. Sie sind also nicht Bestandteil seines Erbes.

Je nach dem Umfang des gemeinschaftlichen Eigentums und dem Charakter der einzelnen Gegenstände und Werte unterscheidet sich demzufolge die durch die Neuregelung erreichte Besserstellung des Ehegatten. Diese wird wert-